

BStGer BB.2013.140 vom 8. Mai 2014

Bundesstrafgericht, 2014-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.140

FR: TPF BB.2013.140 du 8 mai 2014

IT: TPF BB.2013.140 del 8 maggio 2014

Regeste

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom

- 4 -

21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308).

E. 1.2.1

Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelfrist beginnt bei andern Entscheiden als Urteile mit der Zustellung des Entscheides (Art. 384 lit. b StPO). Bei einer nicht schriftlich eröffneten Verfahrenshandlung beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Kenntnisnahme (lit. c). Allerdings gilt auch dabei für die Fristauslösung stets die schriftliche Eröffnung, wenn eine Anordnung zunächst mündlich ergangen ist (MARTIN ZIEGLER unter Hinweis auf die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, in Basler Kommentar StPO, NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basel 2011, Art. 385 N. 3; gl.M. JERE-MY STEPHENSON/GILBERT THIRIET, in Basler Kommentar StPO, a.a.O., Art. 396 N. 1).

E. 1.2.2

Soweit die Strafprozessordnung nichts Abweichendes bestimmt, bedienen sich die Strafbehörden für ihre Mitteilungen der Schriftform (Art. 85 Abs. 1 StPO). Für die Form der Eröffnung und der Zustellung der Entscheide sind grundsätzlich die Art. 84 ff. StPO massgebend. Wenn eine Zwangsmassnahme schriftlich anzuordnen und nicht geheim zu halten ist, wird gemäss Art. 199 StPO den direkt betroffenen Personen gegen Empfangsbestätigung eine Kopie des Befehls und eines allfälligen Vollzugsprotokolls übergeben. Gemäss Art. 263 Abs. 2 StPO ist die Beschlagnahme mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen (Satz 1). In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen (Satz 2). Wird die Beschlagnahme aus Dringlichkeitsgründen mündlich angeordnet, ist demnach lit. b und nicht lit. c von Art. 384 StPO einschlägig und damit für die Fristauslösung die schriftliche

Eröffnung massgeblich (s. supra Ziff. 1.2.1). Was konkret die Beschlagnahme einer Forderung anbelangt, sieht Art. 266 Abs. 4 StPO vor, dass diese Beschlag- nahme der Schuldnerin oder dem Schuldner angezeigt wird, mit dem Hin- weis, dass eine Zahlung an die Gläubigerin oder den Gläubiger die Schuld- verpflichtung nicht tilgt. Die Kontosperrung entspricht der Beschlagnahme ei- ner Forderung (FELIX BOMMER/PETER GOLDSCHMID, in Basler Kommentar StPO, a.a.O., Art. 266 N. 15; STEFAN HEIMGARTNER, in Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER [Hrsg.], 2010, Art. 266 N. 7). Da der Kontoinhaber durch die Anordnung der Kontosperrung als direkt betroffen gilt, ist nicht nur die Bank als Verfügungs- adressatin sondern in Anwendung von Art. 199 StPO auch der Kontoinha- ber über die Zwangsmassnahme mittels Übergabe einer Kopie des Beschlagnahmebefehls zu orientieren.

- 5 -

Geheimhaltungspflichtige Kontosperrungen sind unter bestimmten Voraus- setzungen nach der Rechtsprechung zulässig (s. implizit BGE 131 I 425 E. 6.2 zum strafprozessualen Kommunikationsverbot im Rahmen der BStP vor Einführung der eidgenössischen StPO zu Lasten einer von einer Edi- tionsverfügung betroffenen Bank). Dementsprechend ist es in diesem Rahmen zulässig, den Beschlagnahmebefehl als geheime Anordnung dem betreffenden Kontoinhaber nicht zu eröffnen (Art. 199 StPO e contrario). Diesfalls beginnt die Rechtsmittelfrist für den Kontoinhaber mit der allfälli- gen Kenntnisnahme (Art. 384 lit. c StPO). Wird die Kontosperrung der Bank schriftlich angezeigt, die Eröffnung des Beschlagnahmebefehls gegenüber dem Kontoinhaber aber aus anderen als Geheimhaltungsgründen unterlas- sen, führt dieser Mangel nicht zur Nichtigkeit des Beschlagnahmebefehls. Aus der unterlassenen Eröffnung der Kontosperrung darf dem Kontoinhaber allerdings kein Nachteil erwachsen. Liegt kein Fall von mündlicher Anord- nung wegen Dringlichkeit (im Sinne von Art. 263 Abs. 2 Satz 2 StPO) vor, ist auf eine nachträgliche formelle Eröffnung zu verzichten, wenn der Kon- toinhaber Kenntnis von der Kontosperrung erhält und er in der Wahrung sei- ner Rechte nicht beeinträchtigt wird. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet diesfalls, sich bei erster Gelegenheit gegen die nicht schriftlich er- öffnete Kontosperrung zur Wehr zu setzen (s. PATRICK GUIDON, Die Be- schwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, S. 211, mit Hinweisen). Unter diesen Umständen beginnt die Be- schwerdefrist mit der Kenntnisnahme der Kontosperrung. Daraus folgt umge- kehrt, dass das Beschwerderecht verwirkt ist, wenn sich der Kontoinhaber in ausreichender Kenntnis der Kontosperrung nicht innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist für die Ergreifung des Rechtsmittels entschliesst (s. GUIDON, a.a.O., S. 211).

E. 1.2.3

Dass die Strafbehörde nicht nur die Bank sondern gestützt auf Art. 199 StPO auch den Kontoinhaber über die angeordnete Zwangsmassnahme zu orientieren hat, gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Wohnsitz/Sitz des Kontoinhabers im Ausland ist, welcher diesfalls verpflichtet ist, in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen (Art. 87 Abs. 2 StPO unter Vorbehalt). Wurde trotz Aufforderung kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet oder ist eine Zustellung unmöglich oder wäre sie mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden, erfolgt gemäss Art. 88 Abs. 1 lit. c und b StPO die Zustellung durch Veröffentlichung im Bundesblatt (s. aber nachfolgend). Soweit keine Mitteilung an den Kontoinhaber mit Wohnsitz/Sitz im Ausland erfolgt war, begann nach

der zur Bundesstrafprozessordnung ergangenen Rechtsprechung, welche sich auf die Praxis in Beschwerdeverfahren im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen stützte, eine

- 6 -

Rechtsmittelfrist erst mit effektiver Kenntnisnahme der Beschlagnahmeverfügung zu laufen (BGE 130 IV 43 E. 1.3; kritisch PATRICK GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, S. 208 f., N. 440). Dies war nach der Praxis grundsätzlich der Fall, wenn die Bank den betroffenen Kunden über die angeordnete Beschlagnahme von Vermögenswerten informierte. Dabei wurde erwogen, dass die Bank aufgrund ihrer Vertragsbeziehung mit dem Kunden die Pflicht habe, den Inhaber der beschlagnahmten Vermögenswerte sofort zu informieren, damit dieser rechtzeitig über das weitere Vorgehen entscheiden könne (BGE 124 II 124 E. 2d/aa). Nach der Praxis der Beschwerdekammer ist daran auch unter der Geltung der Schweizerischen Strafprozessordnung festzuhalten (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.158 vom 7. Juni 2013, E. 2.1; gl.M. ANDREAS J. KELLER, in Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER [Hrsg.], 2010, Art. 396 N. 5; ebenso SAVERIO LEMBO/ANNE VALÉRIE JULEN BERTHOD, Commentaire Romand Code de procédure pénale suisse, KUHN/JEANNERET [Hrsg.], Art. 266 N. 32). Wie oben erläutert, statuiert die Schweizerische Strafprozessordnung in Art. 87 Abs. 2 zwar grundsätzlich die Pflicht der Strafbehörde zur Aufforderung, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (unter Vorbehalt der direkten Zustellmöglichkeit), währenddem im Rechtshilfegesetz im Unterschied dazu ausdrücklich keine Pflicht der ausführenden Behörde zur Zustellung der Verfügungen betreffend Kontosperrung an den im Ausland ansässigen Berechtigten (ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz) oder zur Aufforderung zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz besteht (s. Art. 80m Abs. 1 IRSG). Die praktischen Schwierigkeiten, welche mit der Zustellung ins Ausland verbunden sind, stehen aber auch in einem nationalen Strafverfahren dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung und -ökonomie entgegen, weshalb sich die Aufrechterhaltung der in BGE 130 IV 43 entwickelten Praxis auch unter der neuen StPO rechtfertigt (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.158 vom 7. Juni 2013, E. 2.1). Ob der Kontoinhaber im Ausland von einer im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens oder im Rahmen eines nationalen Strafverfahrens angeordneten Kontosperrung in der Schweiz betroffen ist, führt aus der Optik des Kontoinhabers nicht zu einem unterschiedlichen Rechtsschutzinteresse. Hat der Kontoinhaber mit Sitz/Wohnsitz im Ausland von einer Kontosperrung, welche im Rahmen eines schweizerischen Strafverfahrens angeordnet wurde, einmal Kenntnis erhalten und wird er in der Wahrung seiner Rechte nicht beeinträchtigt, darf auch von ihm nach Treu und Glauben erwartet werden, dass er sich bei erster Gelegenheit gegen die Kontosperrung zur Wehr setze (vgl. supra Ziff. 1.2.2). Entsprechend ist sein Beschwerderecht verwirkt, wenn er sich in ausreichender Kenntnis der Kontosperrung nicht innerhalb der 10-tägigen Beschwerde-

- 7 -

frist für die Ergreifung des Rechtsmittels entschliesst. Da die Bank der ihr gegenüber angezeigten Kontosperrung umgehend Folge zu leisten hat und die Verfügungsbeschränkung für den Kontoinhaber offensichtlich wird, sobald er über sein Kontovermögen verfügen möchte, stellt sich ohnehin die Frage, inwiefern auf Seiten des Kontoinhabers überhaupt ein Interesse besteht, die formelle Zustellung der Kopie des Beschlagnahmefehls ins

Ausland (soweit möglich) oder die Aufforderung zur Bezeichnung des Zustellungsdomizils in der Schweiz und die weiteren Handlungen abzuwarten.

E. 1.2.4

Grundsätzlich werden die Begriffe Beschlagnahme eines Kontos/von Kontovermögen und Kontosperre in Rechtsprechung und Literatur synonym verwendet. Nach der Rechtsprechung ist die Anordnung einer Kontosperre eine Form der Beschlagnahme von Vermögenswerten zu Sicherungszwecken (BGE 126 II 462, E. 5b; nach STEFAN HEIMGARTNER stellt die Kontosperre eine "Spielart" der Forderungsbeschlagnahme gemäss Art. 266 Abs. 4 StPO dar [HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 186]; Derselbe in Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], 2010, Art. 266 N. 7). Gegen diese Gleichsetzung spricht sich STEPHANIE EYMANN aus. Sie erblickt einen Unterschied zwischen Beschlagnahme und Kontosperre darin, dass die Kontosperre – anders als die Beschlagnahme – geheim angeordnet und meist auch über den Zeitpunkt der Blockade geheim gehalten werde (EYMANN, Die strafprozessuale Kontosperre, Basel 2009, S. 22). Weshalb lediglich die "heimliche" Kontosperre, aber nicht auch das "offen erfolgte", d.h. dem Kontoinhaber mitgeteilte Verfügungsverbot eine Kontosperre darstellen soll, leuchtet nicht ein. Selbst nach EYMANN bestimmen ab dem Zeitpunkt der Aufhebung eines mit der Kontosperre verfügten Mitteilungsverbot in der Wirkung für den Betroffenen zweifelsohne kaum Unterschiede zwischen der Beschlagnahme und der Sperre (a.a.O.). Vor diesem Hintergrund überzeugt das von EYMANN eingeführte Kriterium der Heimlichkeit zur terminologischen Unterscheidung nicht, welche sich in der Praxis bisher auch nicht durchgesetzt hat.

E. 1.3.1

Was die Einhaltung der Beschwerdefrist anbelangt, bringt der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen in der Beschwerde vor, die Bank H. & Cie SA habe ihm die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 15. August 2013 erst mit Fax-Schreiben vom 19. September 2013 zukommen lassen, weshalb die Beschwerdeführerinnen erstmals an diesem Tag von der angefochtenen Verfügung Kenntnis erhalten hätten (act. 1 S. 3). Die Beschwerdegegnerin hält dem in der Beschwerdeantwort entgegen, sie habe dem Rechtsvertreter anlässlich des Telefongesprächs vom 21. Au-

- 8 -

gust 2013 mitgeteilt, dass die Vermögenswerte sämtlicher Beschwerdeführerinnen bei der Bank H. & Cie SA vorläufig mittels Verfügung beschlagnahmt worden seien (act. 3 S. 2). Da gemäss Art. 384 lit. c StPO bei einer nicht schriftlich eröffneten Verfahrenshandlung die Rechtsmittelfrist mit der Kenntnisnahme beginne, sei in casu die ab Kenntnisnahme per 21. August 2013 laufende Frist von 10 Tagen demnach am 2. September 2013 abgelaufen (act. 3 S. 2).

Im Rahmen der Beschwerdereplik führt der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen aus, Mitte Juli 2013 habe die Bank H. & Cie SA Zahlungsinstruktionen der Beschwerdeführerinnen 5 bis 6 wegen Abklärungen pending gehalten. Anlässlich eines Telefongesprächs habe der CEO der Bank H. & Cie SA ihm am 29. Juli 2013 erklärt, dass eine bankinterne Sperre aus Compliance-Gründen erfolgt sei, wobei er den Grund nicht habe offenlegen wollen (act. 7 S. 3). Am 16. August 2013 seien die Beschwerdeführerinnen 5 bis 6 an die Beschwerdegegnerin verwiesen worden. Am 19. August 2013 habe er

der Beschwerdegegnerin die Vollmachten der Beschwerdeführerinnen zugestellt und in der Folge sei es am 20. August 2013 zu einem Telefongespräch mit der Beschwerdegegnerin gekommen. Nach Zustellung der gewünschten Vollmachten an die Beschwerdegegnerin habe am 21. August 2013 ein weiteres Gespräch mit dieser stattgefunden. Das Gespräch sei in der von der Beschwerdegegnerin erstellten Telefonnotiz nicht richtig und nicht vollständig wiedergegeben worden. Gemäss seinen eigenen Aufzeichnungen habe er von der Beschwerdegegnerin eine Kopie der "entsprechenden Verfügung betreffend Sperre von Vermögenswerten" verlangt (act. 7 S. 4). Die Beschwerdegegnerin habe dies aber abgelehnt, da diese Verfügung an die Bank H. & Cie SA gerichtet sowie auch an die Bank H. & Cie SA adressiert worden sei und die Beschwerdeführerinnen sowie der Beschuldigte keinen Anspruch auf Einsicht und/oder Aushändigung dieser Verfügung hätten. Er habe mündlich den Antrag auf Freigabe eines Betrages von CHF 100'000.-- ab den gesperrten Konten für die Verfahrens- und Anwaltskosten gestellt, was die Beschwerdegegnerin abgelehnt habe. Der Rechtsvertreter führt in der Beschwerdereplik weiter aus, von Beschlagnahme sei keine Rede gewesen; die Beschwerdegegnerin habe von Kontosperre gesprochen (act. 7 S. 4 und 6). Er fügt weiter an, dass nur bei einer Kontosperre in der Regel ein Gesuch um Freigabe von CHF 100'000.-- Sinn mache, nicht jedoch bei einer Beschlagnahme der Vermögenswerte insgesamt. Ein solches Gesuch sei anlässlich des Telefongesprächs vom 21. August 2013 von der Beschwerdegegnerin nicht als gering eingeschätzt worden, sondern klar aus aussichtslos abgelehnt worden, solange nicht eine Einvernahme des Beschuldigten erfolgt sei (act. 7 S. 6).

- 9 -

E. 1.3.2

Gemäss dem Mitteilungssatz hat die Beschwerdegegnerin ihre Verfügung vom 15. August 2013 (betreffend Auskunft, Edition, Beweismittelbeschlagnahme, Kontosperre/Beschlagnahme von Vermögenswerten) lediglich der Bank H. & Cie SA (neben der Bundeskriminalpolizei und dem CCWF) zugestellt, ohne ihr ein Mitteilungsverbot aufzuerlegen (s. act. 1.6). Die Bank wurde mit der Verfügung lediglich angewiesen, mit der Beschwerdegegnerin Verbindung aufzunehmen, wenn sie einen Auftrag erhalte, der infolge der Beschlagnahme nicht ausgeführt werden dürfe (act. 1.6 S. 3). Die Beschwerdegegnerin hat demgegenüber weder den im Ausland domizilierten Beschwerdeführerinnen als betroffene Kontoinhaberinnen eine Kopie des Beschlagnahmebefehls zugestellt oder zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz aufgefordert, noch hat sie die Verfügung deren Rechtsvertreter in der Schweiz nach Erhalt der Vollmacht zugestellt. Soweit keine Geheimhaltungsgründe im Vordergrund standen, wären gestützt auf Art. 199 StPO demnach auch die Beschwerdeführerinnen über die Kontosperrungen zu orientieren gewesen und dementsprechend hätte die Beschwerdegegnerin nach Art. 87 Abs. 2 StPO vorgehen müssen (s. supra Ziff. 1.2.3). Mangels formeller Mitteilung an die Beschwerdeführerinnen ist gemäss dem unter Ziff. 1.2.3 Ausgeführten auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung abzustellen.

E. 1.3.3

Die Darstellung der Beschwerdegegnerin, sie habe den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen über die angeordnete Kontosperrungen bereits am 21. August 2013 telefonisch orientiert, stützt sich auf die von ihr selber erstellte Telefonnotiz, welche der

Gegenseite in der Folge nicht zur Kenntnis gebracht wurde (act. 3.4; act. 3 S. 2). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen bestreitet zwar zum einen in verschiedener Hinsicht die Darstellung der Beschwerdegegnerin und insbesondere das Ergebnis des wiedergegebenen Telefongesprächs, er erklärt aber zum anderen, dass er von der Beschwerdegegnerin eine Kopie der entsprechenden Verfügung betreffend Sperre von Vermögenswerten verlangt, den Antrag auf Freigabe eines Betrages von CHF 100'000.-- ab den gesperrten Konten gestellt und die Beschwerdegegnerin von Kontosperre gesprochen habe (act. 7 S. 3 ff.; s. supra Ziff. 1.3.1). Unter diesen Umständen darf ohne weiteres angenommen werden, dass der Rechtsvertreter und damit die Beschwerdeführerinnen spätestens am 21. August 2013 von den angeordneten Kontosperren Kenntnis erhalten haben. Da Kontosperre und Beschlagnahme synonym verwendet werden und in der Wirkung für die Betroffenen keine Unterschiede zwischen diesen beiden Begriffen erkennbar sind (s. supra Ziff. 1.2.4), kann der Rechtsvertreter aus dem diesbezüglichen Einwand nichts zu seinen Gunsten ableiten. Gemäss der Telefonnotiz der Beschwerdegegnerin vom 21. August 2013 gab diese dem Rechtsvertreter weiter die Auskunft, dass das Strafverfahren gegen G. wegen Art. 322septies

- 10 -

StGB und Art. 305bis StGB eröffnet wurde (act. 3.4). Soweit der Rechtsvertreter diese Darstellung mit seinen Ausführungen in der Beschwerdereplik bestritten haben sollte (act. 7 S. 3 f.), steht fest, dass er spätestens durch Zustellung der Eröffnungsverfügung und der Verdachtsmeldung vom 18. Juli 2013 per Einschreiben vom 3. September 2013 über den Gegenstand des Strafverfahrens Kenntnis erlangt hat (act. 3.9). Bei dieser Sachlage ist es offensichtlich, dass die am 27. September 2013 erhobene Beschwerde nicht innerhalb der mit der Kenntnisnahme beginnenden zehntägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 384 lit. c StPO erfolgt ist. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführerinnen die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.